Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 18 (1921)

Heft: 1

Artikel: Zwangseinbürgerung und Armenlasten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836853

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geiste Rechnung zu tragen, sie standen aber doch durchweg noch völlig auf dem Boden der bisherigen bürgerlichen Verhältnisse und fanden nicht den Mut zu radikalen Forderungen oder gar zu einer entschieden kritischen Einstellung, die alles in Frage zieht. So wären die Verhandlungen wohl recht akademisch sachgemäß verlaufen, wenn nicht die Sprecher einer ad hoc zusammengekommenen Minderheit verlangt hätten, für Jugendliche unter 18 Jahren jede Gefängnisstrafe auszuschließen, also die Strafmündigkeit auf das 18. Lebensjahr hinauf zu setzen (statt auf das 14. zu normieren). Diese Forderung wurde vertreten von der katholischen Charitas (Noppel S. J.), den Sozialdemokraten (Stadtrat Dr. Heimerich-Nürnberg) und Professor Sunker-Frankfurt a. M. Am Vorstandstisch und bei den Referenten stieß die Forderung auf fast geschlossenen Widerstand, und auch das Gros der Versammlung erklärte sich nach sehr erregter Debatte dagegen. Immerhin erzielte sie eine ansehnliche Minderheit, und ein Antrag, jene Forderung auf dem nächsten Jugendgerichtstag ausführlich zu verhandeln, wurde mit großer Mehrheit angenommen. Es wurde beschlossen, daß der erzieherische Gedanke in den Vordergrund gestellt werden müsse und daß zwar die Strafmündigkeit mit 14 Jahren beginnen, aber bis zum vollendeten 16. Jahre die Anwendung der Haft- und Gefängnisstrafe auszuschließen sei. Man verlangte allgemein den bedingten Strafverfolgungsaufschub, eine Bewährungsmöglichkeit zur Abwendung und Fortsetzung des Strafverfahrens. Hoffmann-Leipzig legte besonderen Wert auf die Probezeit nach amerikanischem Recht, wobei zwar die Schuld durch richterliches Urteil festgestellt, aber die Verurteilung aufgeschoben wird.

Neben mehr internen Versammlungen der Verbände der Hauspflege, der Kinderhorte usw. tagte schließlich auch der Ausschuß für Gefährdetenfürsorge. Er beriet über gesetzliche Maßnahmen auf diesem Gebiete, u. a. über einen preußischen Gesetzesentwurf gegen die Geschlechtskrankheiten (Errichtung von Pflegeämtern, Anzeigepflicht oder -Recht), über ein Verwahrungsgesetz zur fürsorglichen Erfassung der bedürftigen Personen, die vor allem wegen ihres vorgeschrittenen Alters nicht mehr von der Fürsorgeerziehung erfaßt werden können. Schließlich wurde über ein preußisches Gesetz betreffend weibliche Bedienung in Gast- und Schankwirtschaften verhandelt. In wesentlichen Fragen kam man zu erfreulicher Einigung. Prinzipienreiterei wurde, soviel ich sah, von keiner Seite getrieben. An den Verhandlungen nahm eine Reihe sozialdemokratischer Frauen regen Anteil, u. a. als Referenten und Regierungsvertreter. Für den wirklichkeitsoffenen Sinn zeugt der Vorschlag, auf der nächsten Tagung zu verhandeln über die Berufsarbeiterinnen in der Gefährdetenfürsorge und über die Heranziehung der Jugendverbände zur Mitarbeit. Gerade das letztere Thema ist außerordentlich wichtig. Auch auf den übrigen Fürsorgegebieten sollte man der Jugendbewegung ganz erheblich mehr Beachtung schenken.

Zwangseinbürgerung und Armenlasten.

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung den Entwurf zu einem Bundesbeschluß betreffend Revision des Art. 44 der Bundesverfassung, welcher den neuen Grundsatz bringt, daß die Bundesgesetzgebung die Einbürgerung kraft Gebietshoheit einführen kann. Sie soll insbesondere bestimmen können, daß das Kind ausländischer Eltern, die in der Schweiz wohnen, kraft Gebietshoheit Schweizerbürger wird, wenn seine Mutter von Geburt Schweizerin war oder wenn der Vater oder die Mutter in der Schweiz geboren ist. Das kraft Gebietshoheit eingebürgerte Kind erwirbt nach dem Entwurf von Geburt an das

Bürgerrecht der Gemeinde, in der die Eltern zur Zeit seiner Geburt ihren Wohnsitz haben. Diese eingebürgerten Personen genießen die Armenunterstützung wie die übrigen Gemeindebürger; dagegen besitzen sie keinen Anteil an den Korporationsgütern, soweit die Kantone nichts anderes bestimmen. Der Bund übernimmt zu seinen Lasten einen Teil der effektiven Unterstützungskosten, die den Kantonen oder Gemeinden während der ersten 18 Lebensjahre der kraft Gebietshoheit Eingebürgerten erwachsen.

Die bundesrätliche Botschaft zum Revisionsentwurf enthält ein besonderes Kapitel über den Beitrag des Bundes an die Armenlasten, dem wir Folgendes entnehmen:

Die Unterstützungskosten für die Neubürger können nicht ausschließlich der Eidgenossenschaft überbunden werden. Einmal haben fast nirgends die Gemeinden die Unterstützungskosten allein zu tragen, sondern der Kanton leistet ihnen in dieser oder jener Form Beistand. Sodann sind die Kantone neben dem Bund Träger der Staatsgewalt; sie können sich daher so wenig wie er den Notwendigkeiten entziehen, die mit der Selbsterhaltung des Staates verknüpft sind, und es ist darum angemessen, daß den Kantonen, bezw. den Gemeinden, ein Teil der aus der Zwangseinbürgerung resultierenden Unterstützungslast überbunden werde.

Seine Subvention kann der Bund entweder nach dem System der Pauschalentschädigung leisten, indem er für jeden Neubürger gewissermaßen eine nach dem durchschnittlichen Unterstützungsrisiko zu bemessende Einkaufssumme entrichtet, sei es, daß eine Durchschnittsgebühr für die ganze Schweiz festgesetzt würde, sei es ein Betrag für jeden Kanton nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse. Dieses System böte den Vorteil großer Einfachheit, aber auch besondere Schwierigkeiten für die Kantone mit wohnörtlicher Unterstützung, oder aber der Bund bezahlt eine Quote der tatsächlich ausgerichteten Unterstützungen zurück; seine Vergütung greift also weder zu hoch noch zu tief, trägt den Verhältnissen vollste Rechnung, und es ist die Gefahr ausgeschaltet, daß beim System der wohnörtlichen Unterstützung die Bundesentschädigung an eine Gemeinde gelange, die bei Wechsel des Wohnsitzes nicht mehr unterstützungspflichtig ist. Ist auch dieses System wesentlich komplizierter als das erstgenannte, so ist es zweifellos genauer und daher gerechter und würde wohl auch vom Bunde geringere Opfer verlangen.

Die Höhe der vom Bund zu leistenden Subsidien berechnet die Botschaft wie folgt:

Die Pflicht des Bundes zur Unterstützung der Eingebürgerten kann nicht auf volle Lebenszeit ausgedehnt werden, sondern bedarf der zeitlichen Begrenzung und zwar fällt die natürliche Begrenzung offenbar auf den Zeitpunkt, in welchem das eingebürgerte Kind selbständig existenzfähig wird; als solcher ist das zurückgelegte 18. Altersjahr maßgebend.

Im Jahre 1912 beliefen sich in der interkantonalen Armenpflege die unterstützten Personen auf 7,3 % der Unterstützungsberechtigten, und auf Grund dieser Berechnung wird angenommen, daß von den kraft Gebietshoheit eingebürgerten Ausländerkindern im Laufe eines Jahres jeweilen 7% der Armenunterstützung bedürfen.

Die durchschnittlichen Unterstützungskosten in der interkantonalen Armenpflege beliefen sich 1912 auf 116 Fr. pro Unterstützungsfall und auf 61 Fr. per Person. Unter den heutigen Verhältnissen dürfte letzterer Betrag auf 100 Fr. zu erhöhen sein, und wenn man bedenkt, daß die Unterstützung der Kinder wesentlich kostspieliger ist als die der Erwachsenen, so darf wohl für jedes unter-

stützungsbedürftige Kind ein durchschnittlicher Unterstützungsbetrag von 200 Fr. in Anschlag gebracht werden. Setzen wir voraus, daß der Bund ½ oder ⅔ der Kosten trägt und daß im ersten Jahre 6300 Kinder eingebürgert würden, so betrüge der Gesamtunterstützungsaufwand im ersten Jahre 7% = 441 à 200 Fr. = 88,200 Fr., wovon ½ = 44,100 Fr. oder ⅔ = 58,800 Fr. zu Lasten des Bundes fielen. Unter Berücksichtigung der Ueberlebenswahrscheinlichkeit, wie sie sich aus den vom statistischen Bureau 1917 veröffentlichten Absterbeordnungen ergibt, kommen wir für das 18. Jahr auf 95,255 Eingebürgerte und auf einen Gesamtunterstützungsaufwand von 1,333,600 Fr., wovon der Bund ½ = 666,800 Fr. oder ⅔ = 889,100 Fr. zu tragen hätte.

Bezüglich der von den Kantonen und Gemeinden unentgeltlich eingebürgerten (erwachsenen) Personen könnte die Beteiligung des Bundes an der Armenlast z. B. auf 5 Jahre beschränkt werden. Nach der Statistik werden durchschnittlich 29,7% der naturalisierten Personen gratis eingebürgert; für die Beteiligung des Bundes an der Armenlast kämen etwa 20% in Betracht oder bei 3500 naturalisierten Personen pro Jahr ungefähr 700, bezw. 7% davon = 49. Unter Ansetzung der durchschnittlichen Unterstützungssumme pro erwachsene Person auf 100 Fr. ergäbe sich für das erste Jahr für 49 Unterstützungsfälle ein Gesamtunterstützungsaufwand von 4900 Fr. und für das 5. Jahr für 245 Unterstützungsfälle ein Gesamtunterstützungsaufwand von 24,500 Fr., wovon der Bund ½ = 12,250 Fr. oder ⅔ = 16,300 Fr. zu übernehmen hätte.

Der Bund hätte demnach vom 18. Jahre seit Veröffentlichung des Gesetzes an jährlich eine Ausgabe von 689,050 (666,800 + 12,250) bis 905,400 Fr. (889,100 + 16,300) aufzubringen.

Die bundesrätliche Botschaft nimmt in Aussicht, daß das auf Grund des neuen Verfassungsartikels zu erlassende Bundesgesetz der Einbürgerung kraft Gebietshoheit auf 5 Jahre rückwirkende Kraft verleihe. Die Belastung des Bundes aus der Rückwirkung des Gesetzes auf 5 Jahre würde im 1. Jahre nach Inkrafttreten 250,300 Fr., im 14. Jahre noch 238,400 Fr. betragen und alsdann bis zum 19. Jahre völlig verschwinden.

Aus diesen auf breiter Basis beruhenden, keinesfalls zu niedrig gegriffenen Berechnungen ergibt sich, daß die Ausgaben des Bundes an Unterstützungskosten den Betrag von 1 Million im Jahre nicht übersteigen werden.

Für den Fall der Anwendung des Systems der Pauschalentschädigung kommt die Botschaft unter Voraussetzung gleicher Rechnungsgrundlagen zu einer jährlichen Beitragsleistung des Bundes von 931,000 Fr. Dabei würde allerdings die Annahme einer Rückwirkung der Zwangseinbürgerung auf 5 Jahre im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes vom Bunde eine bedeutende einmalige Ausgabe erfordern, die sich beim andern System auf 18 Jahre verteilen würde. Die 26,815 Ausländerkinder der gleichzeitig eingebürgerten 5 Jahrgänge, mit 210 Fr. pro Kopf in Rechnung gesetzt, würden ein Deckungskapital von 5,631,150 Fr. erfordern, wovon der Bund ⅔ = 3,754,100 Fr. zu leisten hätte. St.

Bern. Das Budget der städtischen Armendirektion berechnet die Nettokosten der örtlichen Armenpflege auf Fr. 1,768,693 gegenüber Fr. 1,601,549 des Budgets für das laufende Jahr. Davon entfallen Fr. 184,725 auf die allgemeinen Kosten, Fr. 597,800 (1,170,000—572,200) auf die Armenpflege der dauernd Unterstützten, Fr. 803,950 (1,223,150—419,200) auf die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten und Fr. 182,218 (426,883—244,665) auf die Armenanstalt Kühlewil. St.

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.